

Verband Schweizer Privatradios VSP
 Jürg Bachmann, Präsident
 c/o Energy Zürich/Radio Z AG
 Postfach 1258
 CH-8032 Zürich

BA 1111	
11. JUNI 2007	
Reg. Nr.	
DIR	Copie X
BO	
RTV	Copie +
IR	
TC	
AF	
MI	

Bundesamt für Kommunikation
 Dr. Martin Dumermuth, Direktor
 Zukunftstrasse 44
 CH 2501 Biel-Bienne

Zürich, 08. Juni 2007

Anhörung Konzession SRG SSR idée suisse

Sehr geehrter Herr Direktor
 Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Kommunikation hat interessierte Kreise eingeladen, zur neuen Konzession an die SRG SSR idée suisse Stellung zu nehmen. Als Branchenverband, der die meisten Privatradios vertritt, nutzen wir diese Gelegenheit gerne.

Grundsätzlich halten wir fest, dass es richtig ist, wenn der Auftrag an die SRG SSR idée suisse enger und konziser gefasst ist, als die Leistungsaufträge, auf welche die privaten Radioveranstalter verpflichtet werden sollen. Die SRG SSR idée suisse hat von Gesetzes wegen einen umfassenden, nationalen Service public-Auftrag zu erfüllen, der mehrheitlich, und im Radiobereich fast ausschliesslich, aus Konzessionsgeldern erfüllt wird, was notwendigerweise besondere Verpflichtungen mit sich bringt. Gerade im Radiobereich, wo die SRG SRR idée suisse in hohem Masse von Gebühren profitiert, müssen die Anforderungen um einiges enger und härter sein als bei den privaten Veranstaltern, die keine oder nur 4% der Gebühren erhalten. Nur so kann die geforderte Politik der gleich langen Spiesse erreicht werden.

Zu den einzelnen Artikeln gestatten wir uns, folgendes festzuhalten:

Art 2: Programmauftrag

2/1:

Die Gleichwertigkeit der Programme der SRG SSR in allen Amtssprachen ist eine Erfordernis, welche grundsätzlich nicht nachvollzogen werden kann. Dies würde z.B. Regionaljournale im Tessin und in der Romandie bedeuten, was nicht sinnvoll wäre.

Member of / Mitglied der / Membre de l'



2/2 und 2/3 und 2/4:

Der VSP kann die einzelnen definierten Aufträge und die hohen Standards für die SRG SSR idée suisse insofern nachvollziehen, als dass rund 96% der Gebühren für TV und Radio an sie verteilt werden. Der VSP möchte klar festhalten, dass der für die SRG SSR idée suisse geforderte Auftrag nicht als Grundlage für die Leistungsaufträge der privaten Veranstalter benutzt werden können, da die privaten Veranstalter ihre Programme nach wie vor und auch trotz dem erhöhten Gebührensplitting mit massiv kleineren Einnahmen finanzieren müssen.

2/6:

Der VSP erachtet jegliche Quotenregelung als problematisch. Die Mündigkeit der Hörerinnen und Hörer ist gegeben.

Art. 3: Programmqualität

Auch bei der Programmqualität wird der Standard der SRG SSR idée suisse nicht auf die privaten Veranstalter umgesetzt werden können, da auch hier die finanziellen Mittel der privaten Veranstalter im Vergleich zu denjenigen der öffentlich-rechtlichen Programmanbieterin nur einen Bruchteil ausmachen.

3/3:

Die Messresultate für die Qualität bilden letztlich die Hörerinnen und Hörer in ihrer Anzahl und ihrer Hördauer. Weitere formalisierte Qualitätskontrollen sollen in der Hoheit der Radios sein, auf der Basis von akzeptierten Branchenstandards.

Art. 4: Radioprogramme**4/2:**

Der VSP bekräftigt seine schon seit Jahren geäußerte Haltung, dass die Regionaljournale der SRG SSR idée suisse nicht zwingend notwendig sind, da die privaten Veranstalter den regionalen Service Public schon heute bestens erfüllen. Der VSP bittet deshalb, die „kann“ Formulierung zu berücksichtigen und bei einer allfälligen Weiterführung der Regionaljournale folgende Punkte festzuhalten:

- Sollten Regionaljournale auch in der neuen SRG SSR idée suisse Konzession weitergeführt werden, so ist deren bisherige Sendedauer nicht zu verlängern oder aus Rücksicht auf private Veranstalter sogar zu kürzen.
- Sollten Regionaljournale auch in der neuen SRG SSR idée suisse Konzession weitergeführt werden, so muss dies bei den Leistungsaufträgen der privaten Veranstalter berücksichtigt werden.

4/4 und 4/5

Der VSP findet beide erwähnte Programmkonzessionen überflüssig, da die beiden vorgesehenen Programme durch Private schon heute abgedeckt sind und im neuen DAB-Angebot auch durch die SRG SSR idée suisse zusätzliche Sparten verwirklicht werden können. Der VSP plädiert deshalb einmal mehr, die Konzessionen für die beiden bestehenden Spartenprogramme der SRG SSR (Virus und Musigwälle 531) zu streichen oder höchstens via DAB verbreiten zu lassen.

Wenn die SRG SSR idée suisse neue Programme digital verbreiten will, soll sie dazu verpflichtet werden, dies in einer technischen Art zu tun welche nicht nur den heutigen technischen Möglichkeiten und Effizienz entspricht, sondern auch gute Chancen auf Massenmarkttauglichkeit aufweist.

Es ist der SRG SSR idée suisse in den vergangenen Jahren trotz grosser technischer und Marktinvestitionen offensichtlich nicht gelungen, mit ihren Programmen alleine DAB zum Durchbruch zu verhelfen. Deshalb soll der neue Layer gemischt von ihr und privaten Veranstaltern betrieben werden. Um DAB doch noch zum Erfolg zu führen, sollen alle Programme, jene der SRG SSR idée suisse und der privaten Veranstalter, im gleichen, möglich zukunftssicheren und effizienten Standard verbreitet werden.

Eine Migration der SRG-Programme im 1. Layer von DAB zu DAB+ fordert der VSP nicht. Hingegen wäre es in den Augen des VSP unzulässig, wenn die SRG SSR idée suisse neue Programme im ersten Layer starten dürfte. Würde dies so, wäre ihr zu verbieten, diese Programme gleichzeitig oder zeitverschoben auch im Internet zu streamen.

Art. 6 Kurzveranstaltungen

Der VSP bittet, dass die Beschränkung der Zahl der Kurzversuche der SRG SSR idée suisse auf das gesamte Unternehmen und definiert wird und nicht für jede einzelne Unternehmenseinheit möglich ist. Bei diesen Kurzversuchen sind die betroffenen privaten Veranstalter anzuhören und deren Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Art. 8: Verbreitung der SRG-Programme im Internet

Der VSP hat ein gewisses Verständnis dafür, dass auch die SRG SSR idée suisse ihre Programme im Internet verbreiten will. Er wendet sich deshalb nicht dagegen, dass die SRG SSR idée suisse ihre Programme gleichzeitig, also in Simulcast auch Online überträgt. Alle weiterführenden Dienste sind hingegen nicht nötig zur Erfüllung des Service public-Auftrages und sollen deshalb den privaten Stationen überlassen werden.

Art. 11: Online-Angebote

Die gleiche Argumentation gilt auch für Online-Werbung. Es wäre absolut störend und ist unseres Erachtens auch unzulässig, wenn das Werbe- und Sponsoringverbot der SRG-Radioprogramme über Internet sozusagen über die Hintertüren umgangen würde. Es kann nicht angehen, dass rund um abrufbare Beiträge im Internet Werbung platziert wird. Alleine schon die Umgehung von Sponsoring- und Werbeverboten im normalen Programm ist mehr als nur störend.

Art. 23: Änderung der Konzession

23/1:

Falls die SRG SSR idée suisse bei Konzessionsänderungen entschädigt wird, ist dies bei den privaten Veranstalter analog zu handhaben.

23/2:

Ist ersatzlos zu streichen.

Art. 26: Geltungsdauer

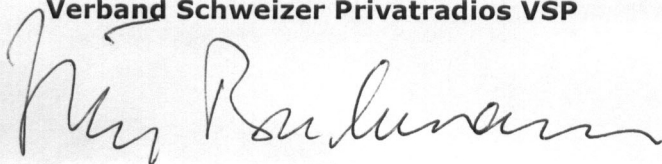
Der VSP möchte festgehalten haben, dass durch das beabsichtigte Inkrafttreten ihrer neuen Konzession auf den 1.1.2008 der SRG SSR idée suisse in verschiedener Hinsicht ein Vorteil und eine Rechtssicherheit gegenüber den privaten Veranstaltern entsteht. Wir möchten deshalb noch einmal für die schon mehrmals durch das BAKOM angekündigte zeitlich gestaffelte Konzessionierung der privaten Veranstalter plädieren und danken für die Bemühungen des BAKOM, eine möglichst rasche Konzessionierung aller privaten Veranstalter durchzuführen.

Zu allen anderen Artikeln haben wir weder Kommentare noch melden wir Bedürfnisse der privaten Veranstalter an.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Erwägungen und Ihre Entscheide einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizer Privatradios VSP



Jürg Bachmann
Präsident